

**Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen  
im Stadtbezirk Münster (Mün 39)  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

**Beteiligung Behörden/Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16. Juli 2020 um Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Eingang des Schreibens gebeten. Über die Anregungen der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB wird mit einer Stellungnahme der Verwaltung im Folgenden berichtet.

Anregungen	Stellungnahme	Berücksichtigt
<p><b>Amt für Umweltschutz</b> Schreiben vom 30.07.2020</p> <p><u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> <u>Verkehrslärm</u> <u>Grundwasser-, Boden- und Immissionsschutz, Stadtklimatologie, Energie</u> Keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme	---
<p><b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b> Keine Äußerung</p>	---	---
<p><b>DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe</b> Schreiben vom 03.08.202013</p> <p>Keine Bedenken bei Beachtung und Einhaltung folgender Bedingungen / Auflagen: Sicherheit und Leichtigkeit des Bahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke darf nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Der Geltungsbereich enthält planfestgestelltes Eisenbahnbetriebsgelände; Planungshoheit liegt beim Eisenbahnbundesamt (EBA). Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld ist die DB AG frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Vor Beginn einer Baumaßnahme ist eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p>	<p>Die Planung kann keinerlei Störung bzw. Gefährdung des Bahnverkehrs bewirken.</p> <p>Der Bebauungsplan schafft kein neues Baurecht und lässt keine neuen Nutzungen zu. Vielmehr werden Nutzungen eingeschränkt. Dadurch kommt es zu keinen wesentlich wertsteigernden oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerenden Veränderungen. Das EBA wurde beteiligt (s. Ziff. 4)</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>

Anregungen	Stellungnahme	Berücksichtigt
Weiterhin zu beachten: Bahnbetrieb und Erhaltung der Bahnanlagen können zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen. Es obliegt dem Bauherrn, auf eigene Kosten für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Evtl. erforderliche Schutzmaßnahmen sind ggf. im Bebauungsplan festzusetzen.	Keine Planungsrelevanz	---
<b>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart</b> Schreiben vom 22.07.2020 Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	---
<b>Gesundheitsamt</b> Schreiben vom 21.07.2020 Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	---
<b>Handwerkskammer Reg. Stuttgart</b> Schreiben vom 12.08.2020 Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	---
<b>Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart</b> Schreiben vom 23.07.2020 Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	---
<b>Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</b> Schreiben vom 23.07.2020 Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	---
<b>Stadt Esslingen am Neckar</b> Keine Äußerung.	---	---
<b>Stadt Fellbach</b> Schreiben vom 11.08.2020 Keine Bedenken	Kenntnisnahme	---
<b>Stadt Kornwestheim</b> Keine Äußerung.	---	---
<b>Stadt Ostfildern</b> Keine Äußerung.	---	---

Anregungen	Stellungnahme	Berück- sichtigt
<b>Stadt Remseck am Neckar</b> Keine Äußerung.	---	---
<b>Verband Region Stuttgart</b> Schreiben vom 18.08.2020 Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	---
<b>Vermögen und Bau Baden-Württemberg</b> Keine Äußerung.	---	---